

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

1. Versorgungsleitungen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).

2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt in der Regel:

Kabel 0,50 m bis 1,20 m

Gasleitungen 0,70 m bis 1,20 m

Wasserleitungen 1,00 m bis 1,70 m

Abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 5 - 30 cm), aber auch größere Tiefen, sind aus den verschiedensten Gründen, wie z. B. Niveauänderungen, möglich.

Zudem sind auch Abweichungen der horizontalen Lage der Leitungen von den Planunterlagen möglich.

Insbesondere Gas- und Wasserleitungen sind frei im Boden verlegt und haben gegen mechanische Beschädigungen keinen Schutz.

3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere Aufgrabungen und Arbeiten im Erdreich, sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, Verdichtungsarbeiten mit schweren Verdichtungsgeräten, sowie dem Errichten von Kränen sind stets bei den zuständigen Stellen des Versorgungsunternehmens (Fachabteilung) Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.

Eine besondere Regelung gilt für grabenlose Baumaßnahmen, Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen und ähnliches. Hier ist häufig eine Aufsicht durch einen Mitarbeitenden der SW-Lindau erforderlich, wobei hiermit keine Haftungsübernahme verbunden ist. Selbiges gilt bei Arbeiten an Gashochdruck- und Mittelspannungsleitungen.

Wenn bei grabenlosen Verlegearbeiten Leitungen der SW-Lindau gekreuzt werden, muss diese Leitung grundsätzlich in dem Bereich unter Aufsicht der SW-Lindau freigelegt werden, wobei hiermit keine Haftungsübernahme verbunden ist.

Diese Planauskunft verliert ihre Gültigkeit spätestens nach 6 Wochen. Bei Unklarheiten ist eine Anfrage per E-Mail an planbuero@sw-lindau.de zu richten, damit durch Beauftragte an Ort und Stelle die Lage der Versorgungsleitungen geklärt werden kann.

4. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich beiderseits im Abstand von 1,0 m der festgestellten Trasse grundsätzlich nicht eingesetzt werden. Die genaue Lage der Leitungen ist mit Suchschachtungen zu ermitteln.

Unbedingt beachten:

Bei Bohrungen muss der Schutzabstand von 2,5 Metern links und rechts zu unseren Leitungen Gas/Wasser/Strom/TKLi unbedingt eingehalten werden.

Bitte prüfen Sie den Abstand zwischen Ihren Bohrpunkten und unseren Versorgungsleitungen und verschieben Sie Ihre Bohrpunkte, wenn der Schutzabstand nicht eingehalten werden kann. Wenn dies nicht geht, setzen Sie sich mit der Netzplanung (netzplanung@sw-lindau.de) in Verbindung, um dies zu klären.

5. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen des Versorgungsunternehmens freigelegt werden, wobei hierin keine Haftungsübernahme zu sehen ist.

Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. In diesem Fall sind die SW-Lindau unverzüglich über die weiter unten hinter „Störstelle“ benannten Notfallnummer zu kontaktieren und deren Anweisungen Folge zu leisten.

Freigelegte Versorgungsleitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen ein eventuelles Absinken abzustützen.

Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (verzinkte Bandeisen, Edelstahlrundmaterial oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!

Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Versorgungsleitungen bis zum Eintreffen des Beauftragten der Stadtwerke Lindau (B) einzustellen.

Sind Leitungen freigelegt worden, muss zunächst der Graben bis zum Rohr oder Kabel aufgefüllt und lageweise verdichtet werden, damit eine einwandfreie Auflage geschaffen wird. Die Kabel bzw. Rohrleitungen sind ausreichend in Sand einzubetten. Kabel sind mit Kunststoffabdeckmaterial entsprechender Größe abzudecken.

Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

6. Lageänderungen und / oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens, vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
7. Bei Neuverlegungen oder Änderungen jeglicher Art an den Versorgungsleitungen ist das Planbüro der Stadtwerke Lindau (B) zu verständigen. Der Graben darf erst nach Beendigung der Vermessung zugefüllt werden. Nur Messungen von Leitungen am offenen Graben erfüllen die erforderliche Genauigkeit.
8. Privatleitungen oder Leitungen anderer Versorgungsträger sind in den Plänen der Stadtwerke Lindau (B) nicht berücksichtigt.
9. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.
10. Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt. Wer an Versorgungsanlagen (Kabel, Wasser, Gas) der Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co. KG Schäden verursacht, ist gem. § 823 BGB zur Leistung von Schadensersatz verpflichtet. Die am Bau beteiligten sind nach Art. 72 - 76 BayBO für die Einhaltung der öffentlichen-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.
11. Wichtiger Hinweis für eine Schutzabschaltung bzw. Abschaltungen im Mittelspannungsnetz:
Durch Umstrukturierung der Netzführenden Leitstelle müssen Schutzabschaltungen im Mittelspannungsbereich mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der entsprechenden Arbeiten bei den Stadtwerken Lindau (B) (schaltantrag@sw-lindau.de) schriftlich und mit Lageplan angemeldet werden!

Maßnahmen bei Beschädigung der Versorgungsleitungen

Wenn eine Versorgungsleitung beschädigt wurde, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:



GAS

kein offenes Feuer
Maschinen abstellen



WASSER

Unterspülungsgefahr
Baugrube räumen



STROM

beschädigtes Kabel nicht berühren
Arbeitsgerät (z. B. Bagger) NICHT verlassen



FERNWÄRME

Verbrühungsgefahr
Unterspülungsgefahr

STÖRUNGSSTELLE: 00800 . 704 222 00
0 83 82 . 704 222

**FEUERWEHR &
RETTUNGSDIENST:** 112

PLANAUSKUNFT: 0 83 82 . 704 283
planbuero@sw-lindau.de

STADTWERKE LINDAU: 0 83 82 . 704 0